Anrechnungszeiten für die Rente

Das Wichtigste in Kürze

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, die aber trotzdem bei der Rente berücksichtigt werden können. Sie zählen auch zur sog. Wartezeit von 35 Jahren, die für bestimmte Altersrenten wichtig ist. Beispiele für Anrechnungszeiten sind Zeiten mit Schule oder Studium ab dem 17. Geburtstag und Zeiten mit Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsgeld/Bürgergeld. Wenn Versicherte ihren Versicherungsverlauf prüfen oder korrigieren lassen, sollten sie nicht nur auf die Beitragszeiten achten, sondern auch darauf, ob Anrechnungszeiten korrekt erfasst sind.

Hinweis: Neben Anrechnungszeiten gibt es auch viele andere rentenrechtliche Zeiten, nämlich Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten, Näheres unter Wartezeit bei Reha und Rente und unter Rente > Kindererziehung.

Was sind Anrechnungszeiten?

Wer eine vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte oder eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen bekommen möchte, muss eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Zu dieser Wartezeit zählen alle sogenannten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten, also Zeiten, die im Rentnerecht anerkannt werden. Dazu gehören auch die Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind verschiedene Zeiträume, für die keine Beiträge zur gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden, die aber trotzdem bei der 35-jährigen Wartezeit berücksichtigt werden. Bei Wartezeiten für anderen Rentenarten zählen sie dagegen nicht mit. Näheres unter Wartezeit bei Reha und Rente.

Außerdem können Anrechnungszeiten die spätere Rente erhöhen, weil sie Lücken im Versicherungsverlauf verringern. Lücken im Versicherungsverlauf vermindern die spätere Rente, weil sie sich bei der sog. **Gesamtleistungsbewertung** auswirken. Dabei vergleicht die Rentenversicherung die tatsächlich mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Zeiten mit den Zeiten, die theoretisch belegt werden könnten (sog. belegungsfähige Zeiten). Je größer der Anteil an belegten Zeiten ist, umso höher ist der sog. Gesamtleistungswert. Je höher der Gesamtleistungswert ist, umso höher ist die Rente.

Beitragsgeminderte Zeiten: Anrechnungszeit neben einer Beitragszeit

Wenn eine Anrechnungszeit **gleichzeitig** mit Pflichtbeiträgen belegt ist, dann zählt sie als sog. **beitragsgeminderte Zeit**. Das wirkt sich auf die spätere Rentenhöhe aus: Für jeden Kalendermonat einer beitragsgeminderten Zeit gibt es neben den Entgeltpunkten für die Pflichtbeiträge Zuschlagsentgeltpunkte, welche die Rente erhöhen.

Anrechnungszeiten ergänzen

Die Rentenversicherung erkennt oft nicht automatisch, dass sie bestimmte Zeiten als Anrechnungszeiten werten muss. Versicherte sollten deshalb ihren Versicherungsverlauf kontrollieren und ggf. mit einem Antrag auf Kontenklärung korrigieren lassen, wenn Anrechnungszeiten oder andere Zeiten fehlen. Nur so können die Versicherten ihre Rentenansprüche voll ausschöpfen.

Praxistipp:

- Ihren Versicherungsverlauf können Sie online anfordern unter www.eservice-drv.de > Informationen anfordern > Versicherungs- und Rentenunterlagen anfordern. In der Regel erhalten Sie dann den Verlauf per Post innerhalb von 7 Tagen
- Außerdem können Sie ihren Versicherungsverlauf mit einem Online-Antrag auf Kontenklärung korrigieren lassen. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0100.html können Sie den Antrag entweder direkt online stellen (eAntrag) oder sich das Antragsformular als PDF-Datei herunterladen. Wenn Sie den Link zum eAntrag anklicken, finden Sie dort zunächst eine Checkliste, damit Sie in Ruhe alle nötigen Unterlagen zusammensuchen können.

Welche Zeiten gelten nie als Anrechnungszeit?

Zeiten, für die eine **Altersrente** gezahlt wird, gelten **nie** als Anrechnungszeit, auch wenn es nur eine Teilrente ist.

Nie als Anrechnungszeit gelten außerdem Zeiten, in denen die Bundesagentur für Arbeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld schon Rentenversicherungsbeiträge für eine private Rentenversicherung zahlt. Das gleiche gilt, wenn es Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z.B. für ein berufsständisches Versorgungswerk für Ärzte oder Anwälte) sind oder wenn die Agentur für Arbeit die Beiträge direkt an den Menschen zahlt, der Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht.

Eingeschränkt anrechenbare Zeiten

Zeiten mit Krankheit oder Reha, Schwangerschaft oder Mutterschaft bzw. Arbeitslosigkeit oder Ausbildungssuche zählen nur in der Zeit vom 17. bis zum 25. Geburtstag als Anrechnungszeit oder wenn dadurch eine der folgenden Beschäftigungen oder Tätigkeiten

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

unterbrochen wurde:

- versicherte Beschäftigung
- selbständige Tätigkeit
- versicherter Wehrdienst
- versicherter Zivildienst
- versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art

Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Reha

Als Anrechnungszeiten gelten auch Zeiten mit

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
  und / oder
- einer Leistung zur medizinische Rehabilitation
  und / oder
- einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation).

Ausnahmen

- Zeiten ab dem 25. Geburtstag mit Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Sozialleistungen (z.B. Krankengeld oder Übergangsgeld)
- Zeiten während einer **Rentenversicherungspflicht auf Antrag** für Menschen ohne Krankengeldanspruch (Rentenversicherungspflicht auf Antrag bei Krankheit oder Reha ist für bis zu 18 Monate möglich, wenn die betroffene Person im letzten Jahr vor ihrer Arbeitsunfähigkeit rentenversicherungspflichtig war.)

Krankheit als Anrechnungszeit für junge Menschen

Zwischen dem 17. und 25. Geburtstag gelten Zeiten mit mindestens 1 Monat dauernder Krankheit auch ohne Arbeitsunfähigkeit oder Reha als Anrechnungszeit, wenn die Zeit noch nicht mit einer Anrechnungszeit oder einer anderen rentenrechtlichen Zeit belegt ist. Andere rentenrechtliche Zeiten sind Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten, Näheres unter Wartezeit bei Reha und Rente).

Als Beleg reicht eine Bescheinigung von einer Arztpraxis oder von einem Krankenhaus. Junge Menschen sollten solche Belege gut aufbewahren, damit diese Zeiten später für ihre Rente berücksichtigt werden können.

Mutterschutz als Anrechnungszeit

Zeiten des Mutterschutzes wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft gelten als Anrechnungszeit, wenn die Schwangere oder die Mutter in der Zeit weder versichert beschäftigt noch selbstständig tätig war.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Ausbildungssuche

Zeiten der **Arbeitslosigkeit** mit einer **Meldung als arbeitsuchend** bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Jobcenter sind unter folgenden Voraussetzungen Anrechnungszeiten:

- Bezug einer öffentlich-rechtlichen Leistung, z.B. Arbeitslosengeld, Grundsicherungsgeld/Bürgergeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe
  oder
- **Keine** öffentlich-rechtliche Leistung, aber alle Voraussetzungen dafür sind erfüllt, nur das Einkommen und/oder Vermögen ist zu hoch

Ab dem 25. Geburtstag gilt eine Zeit der Arbeitslosigkeit aber **nur** als Anrechnungszeit, wenn **keine** Rentenversicherungspflicht durch den Bezug einer Sozialleistung besteht. Arbeitslosengeld führt meist zu einer Rentenversicherungspflicht. **Vor dem 25. Geburtstag** zählt eine Zeit der Arbeitslosigkeit mit gleichzeitiger Rentenversicherungspflicht durch den Bezug einer Sozialleistung dagegen als **beitragsgeminderte Zeit** (= Anrechnungszeit neben einer Beitragszeit, Näheres siehe oben).

Zeiten der **Ausbildungssuche** mit einer **Meldung als ausbildungssuchend** bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Jobcenter sind unter folgenden Voraussetzungen Anrechnungszeiten:

- Dauer mindestens 1 Monat
- nach dem 17. Geburtstag
- noch nicht mit einer anderen Anrechnungszeit oder rentenrechtlichen Zeit belegt (Beitragszeit, Ersatzzeit, Zurechnungszeit oder Berücksichtigungszeit, Näheres unter Wartezeit bei Reha und Rente)

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Anrechnungszeit wegen Grundsicherungsgeld/Bürgergeld

Zeiten mit Grundsicherungsgeld/Bürgergeld für **erwerbsfähige** Menschen gelten als Anrechnungszeit, außer wenn das Grundsicherungsgeld/Bürgergeld **nur** als eine der folgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Darlehen
- für Erstausstattung (z.B. für Wohnungsausstattung, Schwangerschaft oder Geburt)
- für orthopädische Schuhe oder deren Reparatur
- für Reparatur therapeutischer Ausrüstungen oder Geräte (z.B. einer Brille)
- für Miete von therapeutischen Geräten

Vor dem 25. Geburtstag zählt eine Anrechnungszeit wegen Grundsicherungsgeld/Bürgergeld zusätzlich als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit, wenn auch die Voraussetzungen für eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit (siehe oben) vorliegen, ab dem 25. Geburtstag dagegen nur als Anrechnungszeit wegen Grundsicherungsgeld/Bürgergeld. Das wirkt sich aus bei der Gesamtleistungsbewertung (siehe oben unter „Was sind Anrechnungszeiten?") und hat deswegen Einfluss auf die Rentenhöhe.

Schule oder Studium als Anrechnungszeit

Ab dem **17. Geburtstag** werden bis zu **8 Jahre** mit dem Besuch einer

- Schule
- Fachschule
- Hochschule
- oder einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**

als **Anrechnungszeit** berücksichtigt.

Wichtig bei Nebenjobs: Viele Menschen arbeiten neben der Schule. In dem Fall zählt die Schulzeit nur als Anrechnungszeit, wenn die Schulausbildung mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Arbeit.

Zurechnungszeiten als Anrechnungszeit

Zurechnungszeiten sind Zeiten zwischen dem Beginn einer Erwerbsminderung oder einer Erziehungsrente und dem regulären Renteneintrittsalter, Näheres unter Wartezeit bei Reha und Rente). Sie gelten als Anrechnungszeit, wenn in dieser Zeit eine der folgenden Renten gezahlt wurde:

- Erwerbsminderungsrente
- eine frühere, vergleichbare Rente wie die Erwerbsunfähigkeitsrente (vor 2001)
- Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit
- Erziehungsrente

Zurechnungszeiten gelten außerdem auch dann als Anrechnungszeit, wenn sie vor dem Beginn einer dieser Renten liegen.

Verwandte Links

Wartezeit bei Reha und Rente

Altersrente für langjährig Versicherte

Rente > Kindererziehungszeiten

Rechtsgrundlagen: § 58 SGB VI

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg